

# **Richtlinien**

**über die Verwendung und Vergabe des Vermögens  
der Vereinigung der Freunde  
der Renée-Sintenis-Grundschule Frohnau e. V.  
(FdRSG)**

**in der Fassung vom 27.06.2002**

**geändert am 26.02.2014**

**geändert am 30.03.2017**

**geändert am 10.10.2023**

## **Richtlinien**

### **über die Verwendung und Vergabe des Vermögens der „Vereinigung der Freunde der Renée-Sintenis-Grundschule Frohnau e. V.“ (FdRSG)**

1. Das Vermögen der „Vereinigung der Freunde der Renée-Sintenis-Grundschule Frohnau“ ist zweckgebunden und darf nur verwendet werden:
  - a. Zur ideellen und materiellen Unterstützung der Renée-Sintenis-Grundschule (§ 58 Nr. 1 AO)
  - b. Auf begründeten Vorschlag schulischer Gremien oder Vereinsmitglieder zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit, sofern die Kosten nicht von der öffentlichen Hand getragen werden.
  - c. Zur Unterstützung, Durchführung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften und Schulveranstaltungen.
  - d. Zur Unterstützung einzelner bedürftiger Schülerinnen und Schüler der Renée-Sintenis-Grundschule Frohnau im Sinne des § 53 AO.
  - e. Zur Aufrechterhaltung der Vereinsgeschäfte.
2. Der Mindestbeitrag beträgt € 12,00/Jahr. Eine Rückerstattung von gezahlten Beiträgen erfolgt nicht.

Für Mitgliedbeiträge und Einzelspenden bis € 300,00 wird ein Vereinfachter Zuwendungsnachweis auf der Homepage des Vereins zur Verfügung gestellt. Für Mitgliedsbeiträge und Einzelspenden ab € 300,00 sowie Mehrfachspenden innerhalb eines Geschäftsjahres wird eine Bestätigung bzw. Sammelbestätigung ausgestellt.

3. Über Ausgaben beschließt gemäß § 9 der Satzung bei
  - Einzelbeträgen bis € 100,-- die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister,
  - Einzelbeträgen bis € 250,-- der Geschäftsführende Vorstand mit Anwesenheit von mindestens 3/4 der Mitglieder,
  - Einzelbeträgen bis € 500,-- der Erweiterte Vorstand mit Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder desselben,
  - Einzelbeträge über € 500,-- der Erweiterte Vorstand mit Anwesenheit von mindesten 3/4 der Mitglieder desselben.

Alle vorgenannten Beträge sind Bruttobeträge einschließlich etwaiger Nebenkosten.

Die Abstimmung über Ausgaben darf auch per Umlaufverfahren durchgeführt werden. Ein Antrag gilt dann als beschlossen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Organs mit „ja“ stimmen.

4. Im Falle wirtschaftlicher Bedürftigkeit können die Erziehungsberechtigten einer Schülerin/ eines Schülers der Renée-Sintenis-Grundschule über eine Lehrkraft ihres Vertrauens einen schriftlich begründeten Antrag an den Geschäftsführenden Vorstand stellen. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Mittel unter Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Bedürftigkeit.

Der Gesamtvorgang unterliegt der Schweigepflicht aller Beteiligten.

5. Anträge unter 1b) können nur bewilligt werden, sofern nach Erfüllung der Anträge mindestens ein Kassenbestand von € 300,- für Anträge unter 1d) verbleibt.

Die Bewilligung von Anträgen, für die nach Freigabe der Mittel nicht innerhalb von 4 Wochen die Bestellung aufgegeben und bei der Schatzmeisterin/ dem Schatzmeister schriftlich nachgewiesen ist, verliert ihre Gültigkeit.

6. Über die Aufbewahrung des Kassenbestandes entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
7. Nach Abschluss des Geschäftsjahres wird eine Kassenprüfung von zwei Kassenrevisoren vorgenommen. Die Kassenrevisoren, die nicht Mitglieder des Erweiterten Vorstandes sind, werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.